

Titel der Drucksache:

Anwendung der Grünanlagensatzung  
hinsichtlich der Abhaltung von  
Versammlungen und Wahlwerbung

Drucksache

**1529/24**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2024	öffentlich

### Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt Erfurt ist in § 3 Abs. 4 Ziffer 8 ein Verbot der Durchführung von ungenehmigten Veranstaltungen und das Abhalten von Versammlungen normiert. In § 4 der Satzung sind Sondernutzungen geregelt. Nach dem Absatz 5 können über die Sondernutzung Ausnahmen von Verboten des § 3 erteilt werden, was auch das Abhalten von Versammlungen betrifft. In Wahlkampfzeiten ist immer wieder zu beobachten, dass auf städtischen Grünanlagen Großwahlplakate aufgestellt werden. Auf Anfrage teile das Garten- und Friedhofsamt mit, dass grundsätzlich keine politischen Veranstaltungen auf städtischen Grünanlagen genehmigt werden, auch im Einzelfall keine Prüfung auf Sondernutzung stattfindet. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird auf Grundlage § 4 Abs. 5 der Grünanlagensatzung im Rahmen einer Sondernutzung das Abhalten von Versammlungen auf städtischen Grünanlagen gestattet, in wie vielen Fällen erfolgte dies 2023 und im 1. Halbjahr 2024?
2. Wie wird die Aussage des Garten- und Friedhofsamtes, wonach selbst mit Blick auf § 4 Abs. 5 der Grünanlagensatzung keine politischen Versammlungen auf städtischen Grünanlagen genehmigt werden, begründet, wie steht diese Position im Verhältnis zum Parteienprivileg und zum Versammlungsrecht?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Großwahlplakate auf städtischen Grünanlagen aufgestellt werden, welche Bedingungen gelten dabei?

Anlagenverzeichnis

22.08.2024, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift